



Amtliche Bekanntmachungen

Eigenbetriebsverordnung (EBV)

Bekanntmachung der Stadtentwässerung Fürth über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Stadtentwässerung Fürth (Eigenbetrieb) mit einer Bilanzsumme von 182 466 937,36 Euro festgestellt. Es wurde beschlossen, vom Jahresüberschuss in Höhe von 1 431 022,09 Euro einen Teilbetrag in Höhe von 145 600 Euro an die Stadt Fürth auszuschütten. Die Werkleitung wurde entlastet.

Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüft. Diese erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Fürth, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO i.V.m. § 7 KommPrV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprü-

fung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Krefeld, den 18. Mai 2015

Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Esch, Bender, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen von Montag, 12., bis Freitag, 16. Dezember 2016, zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr) im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 021, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fürth, 10. November 2016, STADT FÜRTH

**Joachim Krauß, erster Werkleiter
Gabriele Müller, zweite Werkleiterin**

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG)

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

1. Alle Geflügelhalter im Stadtgebiet Fürth haben ihr Geflügel
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, aufzustellen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung während der all-

gemeinen Dienstzeiten im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 307, eingesehen werden.

3. Wer Geflügel (vgl. Hinweis Ziffer 4) hält, hat dies nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Telefon 974-14 84, unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen.

4. Nach § 2 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung sind

Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

5. Aufgrund der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen (bis einschließlich 1000 Stück Geflügel) vom 18. November 2016 ist folgendes zu beachten:

Der Tierhalter eines Bestandes

1. bis einschließlich 100 Stück Geflügel hat ein Register nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung und
2. mit 10 bis einschließlich 1000 Stück Geflügel ein Register nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Abs. 4 der Geflügelpest-Verordnung zu führen.

Der Tierhalter eines Bestandes bis einschließlich 1000 Stück Geflügel hat sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung

nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,

3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

4. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

6. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuftem Verlusten wird hingewiesen.

7. Verstöße gegen die unter der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung beschriebene Aufstellungspflicht können nach § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des TierGesG mit einem Bußgeld bis zu 30 000 Euro geahndet werden.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht (vgl. Ziffer 3 der Hinweise) können nach § 64 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden.

Fürth, 21. November 2016, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Hans-Peter Kürzdörfer, Leitender Verwaltungsdirektor

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Im Stadtgebiet Fürth sind Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten verboten.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

2. Die Allgemeinverfügung kann

mit Begründung während der allgemeinen Dienstzeiten im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 307, eingesehen werden.

3. Gemäß § 1 der Geflügelpest-Verordnung sind:

- Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
- in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten: andere gehaltene Vögel als das genannte Geflügel.

4. Verstöße gegen das unter der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung beschriebene Verbot können mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 Viehverkehrsverordnung, § 6 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 TierGesG).

Fürth, 24. November 2016, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Hans-Peter Kürzdörfer, Leitender Verwaltungsdirektor



Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen/ Lebenspartnerschaften

Davis König – Marzena Machula, Kellermannstr. 35.

Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Jens Klietsch – Kathrin Scharrer, Lange Str. 41; Carsten Borchert – Nadja Klieber, Ronhofer Hauptstr. 186.

Geburten

Manuela und Jürgen Weber, Tochter Sarah Aylin und Sohn Lukas, Rennweg 82; Edina und Samir Ajdarpasic, Sohn Dzan, Nürnberg; Julia und Tobias Bittlinger, Tochter Mina Heide, Veitsbronn; Jana und René Rosenzweig, Sohn Lukas, Ronhofer Weg 67; Valentina Ciminno und Nicola Varanese, Tochter Giulia Varanese, Nürnberg; Elke und Florent Levy, Tochter Fabienne Délia, Nürnberg; Viktoria Franyo, Stella und Michael Noak, Sohn Sa-

scha Noak, Markt Erlbach; Kitty und Momit Verma, Tochter Shyla, Herrnstr. 118.

Sterbefälle

Erika Ide (77), Winklerstr. 23; Erika Stefan (90), Vacher Str. 369; Sabine Rohrwild (45), Parkstr. 64; Werner Matzeit (90), Geschwister-Scholl-Str. 31; Franz Gerbig (68), Oberasbach; Werner Korn (80), Nürnberg; Verena Nitzschmann (65), Cadolzburg Str. 165; Heinrich Pilipp; Monika Fuchs (59), Im Stöckig 125; Ilse Koch (90), Stein; Elsa Hermann (93), Vacher Str. 104; Bernd Hofmann (72), Am Kellerberg 12; Ann Maria Fleischmann (80), Liesl-Kießling-Str. 65; Hermine Strobl, Eckental; Babette Binder (89), Dietenhofen; Elisabeth Hejna (84), Foerstermühle 4; Renate Henke (70), Gewendeweg 72; Willi Hofmockel (85), Heiligenstr. 6; Ralf Betz (58), Bürkleinstr. 5.

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 79071 36

Geyer BESTATTUNGEN
(0911) 77 10 38
Wir sind für Sie jederzeit erreichbar und gestalten die Trauerfeier nach Ihren ganz persönlichen Wünschen.
90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 15
• Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen •

Tierschutzhaus
Fürth Stadt e.V.
Spendenkonto IBAN:
DE 35 762 500 00
0000 2508 37
BIC: BYLADEM1SFU
Stadelner Hard 2b
90765 Fürth
Telefon (0911)
765 91 12
... braucht Ihre Spende!